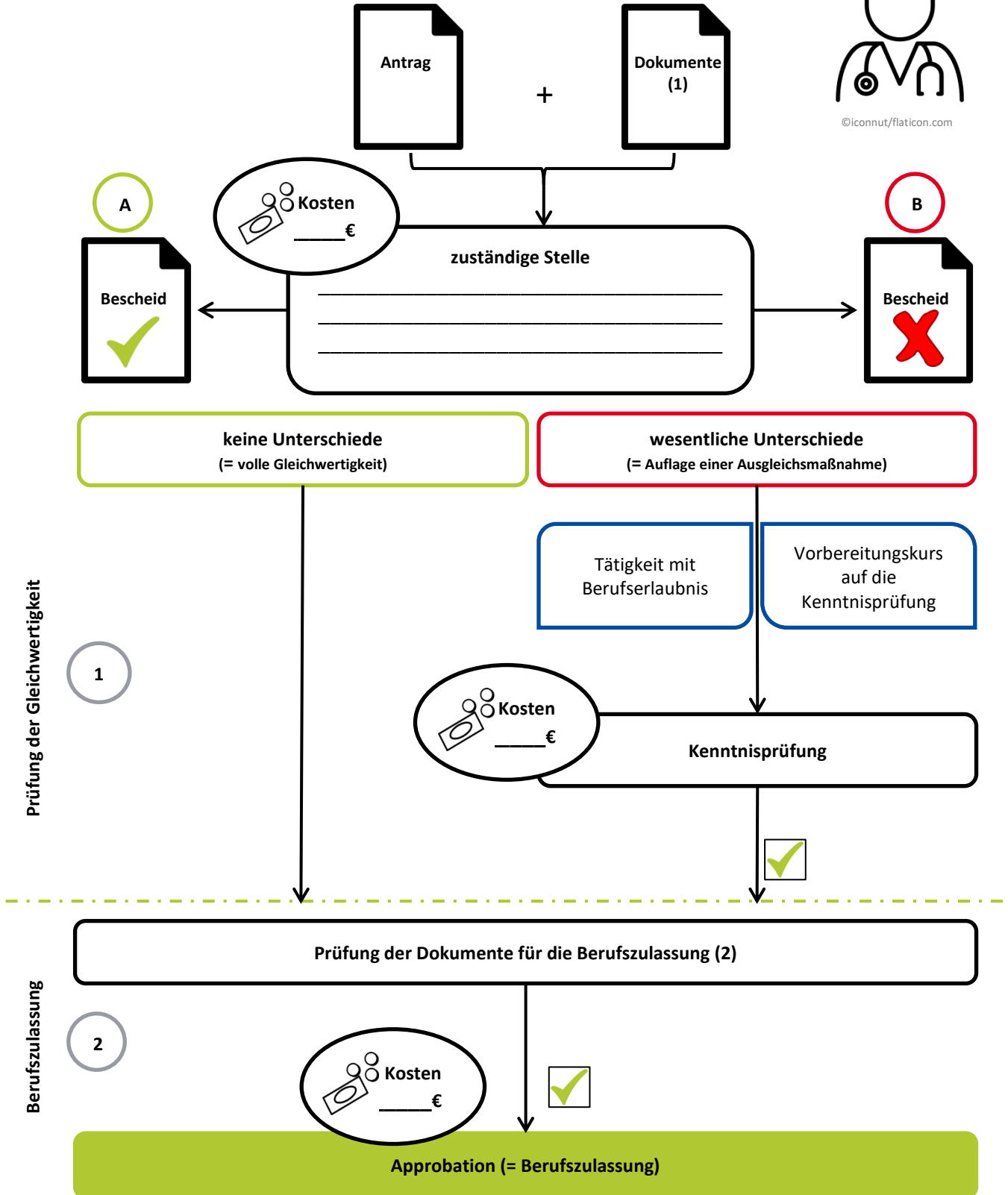


Ärzte*Ärztinnen mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur Approbation
(Stand: Juli 2022)



Ärzte*Ärztinnen mit Abschlüssen aus Drittstaaten: Der Weg zur Approbation



Um in Deutschland als Arzt*Ärztin arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung, eine sogenannte Approbation. Damit Sie die Approbation bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Arzt*Ärztin entspricht.

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Arzt*Ärztin entspricht (inhaltliche Prüfung). Die Anerkennungsstelle kann Ihnen anbieten, dass die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe oder ein*e externe*r Gutachter*in ein Gutachten schreibt.
2. **Prüfung der Berufszulassung (Approbation):** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Approbation (Berufszulassung) erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Approbation erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch uneingeschränkt als Arzt*Ärztin tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Fächer- und Notenübersicht
- Nachweise über Berufszulassung im Heimatland
- Nachweise über Berufserfahrung
-

Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis C1 (meist Fachsprachprüfung)
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- amtliches Führungszeugnis
- Nachweis der Straffreiheit
- Certificate of good standing
-
-
-

(A) Bescheid über die volle Gleichwertigkeit

Wenn Sie den Antrag eingereicht haben, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post. Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit. Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Arzt*Ärztin gleichwertig ist.

(B) Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme

Es kann aber auch sein, dass es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland gibt. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie eine Kenntnisprüfung ablegen müssen. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patient*innenvorstellung und orientiert sich an den Inhalten der deutschen staatlichen Abschlussprüfung für Ärzte*Ärztinnen. Um sich auf die Kenntnisprüfung vorzubereiten, können Sie an einem Vorbereitungskurs teilnehmen.

Außerdem können Sie in dieser Zeit mit einer Berufserlaubnis arbeiten. Eine Berufserlaubnis gilt für maximal 2 Jahre. Die Berufserlaubnis müssen Sie separat beantragen. Mit einer Berufserlaubnis dürfen Sie nur bestimmte Arbeiten machen und ein*e Arzt*Ärztin überprüft, ob Sie alles richtig machen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit und es wird geprüft, ob Sie die Approbation erhalten.